

deutlich sichtbar: Die Bedeutung des Gegensatzes zwischen der »gewaltenmonistisch-totalitär-hierarchischen und der gewaltenpluralistisch-liberal-rechtsstaatlichen Rechtsauffassung«⁵³ ist deshalb so groß, weil daran auf eindrückliche Weise die beiden voneinander grundlegend verschiedenen Prinzipien staatlicher Organisation aufgezeigt werden. Diesen Gegensatz zu verwischen oder durch Einführung formeller Verfassungstexte überdecken zu wollen, erscheint um so gefährlicher, als damit ein bedeutsamer Bestandteil des Rechtsstaates in Frage gestellt wird. Man ist sich dessen im kommunistischen Staate wohl bewußt: Das Prinzip der Gewaltenteilung findet denn auch in der SBZ keine Anerkennung; an seine Stelle wird dagegen dasjenige der »Einheit der Staatsgewalt« gesetzt⁵⁴. Die Wirkung dieses Grundsatzes der Einheit der Staatsgewalt ist, daß das Parlament und die Justiz sich dauernde Übergriffe und Einschränkungen in ihre Kompetenzen gefallen lassen müssen und damit ihre Unabhängigkeit verlieren. Wenn die Verfassung trotz der Unvereinbarkeit der Lehre von der Gewaltenteilung mit dem kommunistischen Staat gleichwohl dessen obersten Organ bestimmte Kompetenzbereiche zuweist, so stellt dies -nach Lewin-Trainin⁵⁵ - keine Gewalten-, sondern nur eine Funktionenteilung dar. Aber auch diese ist, teils schon nach dem Verfassungstext selbst, *⁶⁴

⁵³ A. Brunner, aaO, S. 171.

⁶⁴ Das Prinzip der Einheit der Staatsgewalt wurde in der SBZ wie folgt begründet: »Die Bourgeoisie bedurfte der Gewaltenteilung, um je nach ihrem Interesse und der Klassensituation sich vorwiegend auf das Parlament, die Justiz oder die Verwaltung stützen zu können. Zur Verschleierung ihrer einheitlichen, unteilbaren Klassendiktatur erfand sie die Losung von der Gewaltenteilung und stellte die drei Elemente ihres Staatsapparates als drei wertneutrale, klassenneutrale, unabhängig voneinander bestehende Gewalten dar, die sich gegenseitig hemmen und die Balance halten und so den Schutz der Freiheit und des Eigentums des Bürgers am besten gewährleisten sollten. Da die Zuordnung einer bestimmten staatlichen Tätigkeit zu einer der ‚Gewalten‘ ausschließlich von der jeweiligen Bourgeoisie diktiert war, sie dies aber nicht zugeben konnte, ohne ihre Herrschaft zu gefähr-